Viertes Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau [Die Landessynode] hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

Das MVG-Anwendungsgesetz Diakonie vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 5 [KABI. S. 316]), zuletzt geändert am 9. Mai 2019 (ABI. 2019 S. 130 [KABI. S. 81]), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter "(im Folgenden: Diakonisches Werk)" durch die Wörter "(im Folgenden: Diakonie Hessen)" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Im neuen Absatz 2 werden die Wörter "des Diakonischen Werks" durch die Wörter "der Diakonie Hessen" ersetzt.
- 2. In § 1b werden die Wörter "dem Diakonischen Werk" durch die Wörter "der Diakonie Hessen" ersetzt.
- 3. § 6 wird wie folgt gefasst:

"§ 6 Einigungsstellen

- (1) Ergänzend zu § 36a Absatz 5 MVG.EKD gilt Folgendes:
- 1. Die Kosten der Einigungsstelle trägt die Dienststelle.
- 2. Die der Dienststelle angehörenden beisitzenden Mitglieder werden für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt.
- 3. Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die bzw. der Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder der Einigungsstelle, die nicht der Dienststelle angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung. Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder der Einigungsstellen zu beschließen.
- 4. Ist ein beisitzendes Mitglied zugleich als Rechtsbeistand tätig, ist seine Tätigkeit mit der Entschädigung nach Nummer 3 abgegolten.
- (2) Ergänzend zu § 36a Absatz 6 MVG.EKD gilt Folgendes:
- 1. Mindestens je ein beisitzendes Mitglied muss der betreffenden Dienststelle angehören.
- 2. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsbeistand oder eine Interessenvertreterin oder einen Interessenvertreter insoweit vertreten lassen, als dieser zugleich als beisitzendes Mitglied benannt ist."

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter "das Diakonische Werk" durch die Wörter "die Diakonie Hessen" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen gewählt. Für die Wahlversammlung gelten § 9a Absatz 1 und § 9b Absatz 2 entsprechend. Die Wahlversammlung wird vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Vorstand der Diakonie Hessen, spätestens bis zum 31. Oktober nach der Wahl der Mitarbeitervertretungen einberufen. Für die Wahl des Gesamtausschusses gelten die Vorschiften des vereinfachten Verfahrens nach § 12 Absatz 2 der Wahlordnung zum MVG.EKD entsprechend. Im Falle der Abwesenheit einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie bzw. er der Benennung zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitarbeitervertretungen auf sich vereinigt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich den Gewählten, den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform bekannt."
- c) In Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Der amtierende Gesamtausschuss kann jeweils für die nächste Wahlperiode durch Beschluss bestimmen, in welchem Verhältnis die im Gesamtausschuss vertretenen Mitarbeitervertretungen aus dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammen sollen. Der Beschluss ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Wahljahres in Textform bekannt zu geben."

- d) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Reihenfolge ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform mitzuteilen."
- e) In Absatz 6 Satz 4 und 5 werden jeweils die Wörter "des Diakonischen Werks" durch die Wörter "der Diakonie Hessen" ersetzt.
- f) In Absatz 6 Satz 6 werden die Wörter "Das Diakonische Werk" durch die Wörter "Die Diakonie Hessen" ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - "(7) Die Diakonie Hessen trägt die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses."
- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
 - "(8) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. § 14 MVG.EKD findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von mindestens drei Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand der Diakonie Hessen gestellt werden kann. § 17 MVG.EKD findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von mindestens fünfzig Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, dem Gesamtausschuss oder dem Vorstand der Diakonie Hessen gestellt werden kann."

- i) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
 - "(9) Der Gesamtausschuss gibt sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Geschäftsordnung. Sie ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform bekannt zu geben."
- 5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter "des Diakonischen Werks" durch die Wörter "der Diakonie Hessen" ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter "dem Diakonischen Werk" durch die Wörter "der Diakonie Hessen" ersetzt.
 - c) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - "5. Durchführung von Vollversammlungen gemäß § 9a und § 9b."
- 6. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen

- (1) Die Vollversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Gesamtmitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen im Dienststellenverbund haben kein Entsendungsrecht. Die Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort sind mit dem Vorstand der Diakonie Hessen abzusprechen.
- (2) Der Gesamtausschuss hat mindestens einmal in jedem Jahr seiner Amtszeit eine Vollversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Im Jahr einer Neuwahl ersetzt die Wahlversammlung gemäß § 8 Absatz 4 die Vollversammlung. Der Gesamtausschuss kann weitere außerordentliche Vollversammlungen einberufen, wenn dies im Einvernehmen mit dem Vorstand der Diakonie Hessen beschlossen worden ist.
- (3) Der Gesamtausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Der Vorstand der Diakonie Hessen ist zu der jeweiligen Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; er kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Er erhält auf Antrag das Wort.
- (5) Über die Vollversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zusammen mit dem schriftlichen Tätigkeitsbericht spätestens einen Monat nach der Vollversammlung in Textform gegenüber den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen zu veröffentlichen."
- 7. Nach § 9a wird folgender § 9b eingefügt:

"§ 9b Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Gesamtausschusses entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Gesamtausschusses

gehören. Sie kann Anträge an den Gesamtausschuss stellen und zu den Beschlüssen des Gesamtausschusses Stellung nehmen. Der Gesamtausschuss ist an die Stellungnahme der Vollversammlung nicht gebunden.

- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Mitarbeitervertretungen nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen haben Mitarbeitervertretungen mit bis zu drei Mitgliedern eine Stimme. Bei Mitarbeitervertretungen mit mehr als drei Mitgliedern erhöht sich die Stimmenzahl für jeweils zwei weitere Mitglieder um eine Stimme. Anträge und Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitarbeitervertretungen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Vollversammlung ein neues Mitglied, sofern die Nachrückerliste erschöpft ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn in der Wahlversammlung weniger als elf Mitglieder des Gesamtausschusses gewählt werden. § 8 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gilt für die Nachwahlen entsprechend."
- 8. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "des Diakonischen Werks" durch die Wörter "der Diakonie Hessen" ersetzt.
- 9. In § 13 werden jeweils die Wörter "des Diakonischen Werks" durch die Wörter "der Diakonie Hessen" ersetzt.
- 10. In § 15 werden die Wörter "dem Diakonischen Werk" durch die Wörter "der Diakonie Hessen" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck [Evangelische Kirche in Hessen und Nassau] eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung [Das Landeskirchenamt] gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-EKD) vom 10. November 2018 ist das MVG-EKD von 2013 erstmals umfangreich geändert worden (Änderungsgesetz: ABI. EKD 2018 S. 270, Neubekanntmachung vom 1. Januar 2019: ABI. EKD 2019, S. 2).

Aufgrund von § 1 Absatz 3 des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (MVG.DW) treten Änderungen des MVG-EKD für den Bereich der Diakonie Hessen sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der EKHN und der EKKW nichts anderes beschließen.

Bereits mit dem Zweiten und Dritten Änderungsgesetz (ABI. EKHN 2019 S. 130) hatten die Frühjahrssynoden der EKKW und der EKHN in 2019 durch verschiedene Anpassungen des MVG.DW auf die zum 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Änderungen des MVG-EKD reagiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun die Umsetzung der (neuen) Regelungen über die Einigungsstellen und die Modifizierung der Regelungen über den Gesamtausschuss vor. Diese beiden Regelungsbereiche waren 2019 noch offen geblieben.

- Der mit der Änderung des MVG-EKD neu formulierte § 36a (Einigungsstellen) tritt für die EKD erst am 1. Januar 2020 in Kraft. Da die Umsetzung der Neuregelung für die Diakonie noch weiterer Beratungen bedurfte, wurde diesbezüglich noch keine Umsetzung im Jahr 2019 vorgenommen, sondern eine spätere Synodenentscheidung im Frühjahr 2020 vorgesehen.
- Weitere Anregungen der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen aus dem Jahr 2018 zur Modifizierung des § 8 MVG.DW wurden auf Veranlassung des Synodalen Koordinierungsausschusses geprüft und werden nun teilweise in dem vorliegenden Vierten Änderungsgesetz umgesetzt.
- Darüber hinaus werden in das Vierte Änderungsgesetz die vom Gesamtausschuss am 23. Juli 2019 in einem mit dem Vorstand der Diakonie Hessen geführten Quartalsgespräch geäußerte Anregung einer regelmäßigen Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen aufgenommen.

B. Zu den Änderungen im Einzelnen

I. Artikel 1

Zu den Nummern 1 und 2 sowie 4, 5 und 8 bis 10:

Unter den Nummer 1, 2, 4, 5 und 8 bis 10 werden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Zum einen wird die Abkürzung "Diakonisches Werk" durch "Diakonie Hessen" ersetzt. Zum anderen wird die Übergangsregelung in § 1 Absatz 2 aufgehoben.

Zu Nummer 3:

§ 36 MVG-EKD regelt ab dem 1. Januar 2020 die Einführung einer verbindlichen Einigungsstelle. Diese wird auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten tätig. Bisher war die Bildung einer Einigungsstelle von der Zustimmung der Dienststellenleitung abhängig. Die Neuregelung tritt für den Bereich der Diakonie Hessen gemäß § 1 Absatz 3 MVG.DW erst zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Zu § 6 Absatz 1 MVG.DW:

Nach § 36a Absatz 5 Satz 1 MVG.EKD regelt der Rat der EKD die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen durch Rechtsverordnung. Der Rat der EKD hat (noch) keine entsprechende Entschädigungsordnung erlassen. In § 6 Absatz 1 wird von der Öffnungsklausel in § 36a Absatz 5 Satz 2 MVG.EKD Gebrauch gemacht, wonach den Gliedkirchen eine anderweitige Regelung unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten bleibt.

- § 6 Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass die Kosten der Einigungsstelle von der Dienststelle getragen werden.
- § 6 Absatz 1 Nummer 2 regelt einen Freistellungsanspruch für beisitzende Mitglieder, die der Dienststelle angehören.
- Nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 Satz 1 üben die Mitglieder der Einigungsstelle ihr Amt ehrenamtlich aus. Nach Satz 2 erhalten die bzw. der Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder der Einigungsstelle, die nicht der Dienststelle angehören, eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung. Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen wird in Satz 3 ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Einigungsstellen zu beschließen.
- § 6 Absatz 1 Nummer 4 enthält eine korrespondierende Regelung zu Absatz 2 Nummer 2.
 Es wird geregelt, dass soweit ein beisitzendes Mitglied zugleich als Rechtsbeistand oder Interessenvertreter tätig ist, seine Tätigkeit zugleich mit der Entschädigung als Beisitzer abgegolten ist.

Zu § 6 Absatz 2 MVG.DW:

In § 6 Absatz 2 wird von der Öffnungsklausel in § 36a Absatz 6 MVG.EKD Gebrauch gemacht, wonach die Gliedkirchen in ihren Anwendungsbestimmungen ergänzende Regelungen zu den Einigungsstellen treffen können.

- Nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 muss mindestens ein Beisitzer der betreffenden Dienststelle angehören. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass der Beschluss der Einigungsstelle den praktischen und betrieblichen Bedürfnissen der Einrichtung Rechnung trägt.
- <u>§ 6 Absatz 2 Nummer 2</u> regelt, dass sich die Beteiligten durch einen Rechtsbeistand oder Interessenvertreter insoweit vertreten lassen können, als dieser als beisitzendes Mitglied der Einigungsstellen benannt ist. Es ist nicht möglich, neben den benannten beisitzenden Personen einen oder mehrere Rechtsbeistände hinzuzuziehen. Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass der Charakter des Einigungsstellenverfahrens von einem "Güteverfahren" hin zu einem "gerichtliches Verfahren" verändert wird. Gegenstand des Einigungsstellenverfahrens sind im Unterschied zu einem Gerichtsverfahren keine Rechtsstreitigkeiten, sondern Regelungsstreitigkeiten. Das sind Auseinandersetzungen über die inhaltliche Angemessenheit von organisatorischen oder sozialen Angelegenheiten, z.B. über die Arbeitszeitgestaltung oder die Ordnung der Dienststelle. Eine rechtsanwaltliche Vertretung passt nur bedingt zu diesem Verfahren, das auf eine gütliche Einigung der unmittelbar Beteiligten über praktische Fragen ausgerichtet ist.

Zu Nummer 4:

§ 8 MVG.DW füllt die Öffnungsklausel des § 54 Absatz 1 MVG-EKD aus, wonach die Gliedkirchen die Einzelheiten für die Bildung, Zusammensetzung und Arbeit des Gesamtausschusses regeln können. Unter Nummer 4 werden die Regelungen über die Wahl und die Organisation des Gesamtausschusses in § 8 MVG.DW modifiziert.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Unter <u>Buchstabe b</u> werden auf Anregung des Gesamtausschusses die Regelungen über die Wahl des Gesamtausschusses konkretisiert.

- Die Wahlversammlung muss gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 spätestens bis zum 31. Oktober einberufen werden. Bisher musste die Wahlversammlung bis zum 31. Juli stattfinden. Der Gesamtausschuss hatte jedoch darauf hingewiesen, dass eine Einberufung der Wahlversammlung bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen zu kurzfristig sei, da sich viele Mitarbeitervertretungen erst zum Ende des Monats Mai konstituieren würden. Aufgrund der Ladungsfristen etc. sei es sinnvoll, die Wahl des Gesamtausschusses bis zum Ende des 31. Oktober durchzuführen.

- In § 8 Absatz 3 Satz 4 wird ebenfalls auf Anregung des Gesamtausschusses die entsprechende Anwendung des "vereinfachten Wahlverfahrens" für die Wahl der Mitarbeitervertretungen nach der Wahlordnung zum MVG.EKD auch auf die Wahl des Gesamtausschusses verankert und in § 8 Absatz 4 Satz 5 eine Regelung zur Wahl von abwesenden Kandidaten aufgenommen.
- Zur Zusammensetzung der Wahlversammlung und die Stimmgewichtung wird in § 8 Absatz 3 Satz 2 auf die Regelungen für die (neue) Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen in § 9a Absatz 1 und § 9b Absatz 2 verwiesen.

Zu Nummer 4 Buchstabe c:

- Unter <u>Buchstabe c</u> wird in § 8 Absatz 4 Satz 4 eine Ermächtigung des jeweils amtierenden Gesamtausschusses aufgenommen, für die jeweils nächste Amtsperiode festzulegen, dass die Mitarbeitervertretungen aus den Kirchengebieten der EKKW und der EKHN zu angemessenen Anteilen im Gesamtausschuss vertreten sind. Im Vorfeld der letzten Wahl wurde ein entsprechendes Verhältnis im Einvernehmen mit dem synodalen Koordinierungsausschuss einvernehmlich zwischen dem amtierenden Gesamtausschuss und dem Vorstand der Diakonie Hessen festgelegt. Da sich dieses Vorgehen bewährt hat, wird an dieser Stelle eine entsprechende Ermächtigung im Gesetzeswortlaut vorgeschlagen. Der Gesamtausschuss hatte die Festlegung eines konkreten Verhältnisses im Kirchengesetz selbst vorgeschlagen. Der Gesetzesentwurf geht über die Forderung des Gesamtausschusses hinaus, indem diese Entscheidung allein in die Zuständigkeit des Gesamtausschusses gelegt wird.
- Die Größe des Gesamtausschusses bleibt unverändert bei elf Personen, vgl. § 8 Absatz 4 Satz 1. Die Regelung orientiert sich an den vor der Fusion den Diakonischen Werke bestehenden Größen der Gesamtausschüsse. Die Anzahl der zu vertretenden Mitarbeitenden hat sich nicht gravierend verändert und die Aufgaben des Gesamtausschusses haben sogar abgenommen. Die Entsendung von Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission sowie die sehr zeitintensive Beratung von Mitarbeitervertretungen beim Abschluss von sog. "Notlagenregelungen" gehören seit 2018 nicht mehr zu den Aufgaben der Gesamtausschüsse. Vor diesem Hintergrund ist die vom Gesamtausschuss gefordert Erhöhung auf 15 Personen nicht zu empfehlen.

Zu Nummer 4 Buchstabe d:

In § 8 Absatz 5 bleiben die Regelungen über den Vorsitz im Gesamtausschuss unverändert. Neu ist, dass die Mitteilung über die Wahl der bzw. des Vorsitzenden nicht nur gegenüber dem Vorstand der Diakonie Hessen, sondern auch gegenüber den Mitarbeitervertretungen erfolgen muss. Die Textform ist zukünftig ausreichend, so dass z. B. auch eine Mitteilung per E-Mail ausreicht.

Zu den Nummer 4 Buchstabe e und f:

Unter den <u>Buchstaben e und f</u> werden redaktionelle Änderungen des § 8 Absatz 6 vorgenommen. Die Abkürzung "Diakonisches Werk" wird durch "Diakonie Hessen" ersetzt.

Inhaltlich bleibt die Freistellungsregelung in § 8 Absatz 6 unverändert. Der Gesamtausschuss hatte eine Erhöhung des gesetzlichen Freistellungsanspruchs von 2,5 auf 5 Vollzeitstellen sowie die ergänzende Anwendung des § 19 Absatz 2 MVG.EKD gefordert. Die ergänzende Anwendung des § 19 Absatz 2 MVG.EKD würde dazu führen, dass zusätzlich zum pauschalierten Freistellungskontingent ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Gesamtausschusses erforderlich ist.

Die Erhöhung des gesetzlichen Freistellungsumfanges und die ergänzende Anwendung des § 19 Absatz 2 MVG-EKD sind aus folgenden Gründen jedoch nicht zu empfehlen:

 Durch die Begrenzung des Freistellungsanspruchs in § 8 Absatz 6 werden die durch die Freistellung der Gesamtausschussmitglieder entstehenden Personalkosten kalkulierbar. So wird sichergestellt, dass die einzelnen Anstellungsträger von den Freistellungskosten entlastet werden können, die für Beschäftigte anfallen, die zugleich Mitglied des Gesamtausschusses sind. Die ergänzende Anwendung des § 19 Absatz 2 MVG.EKD würde zu einer unkalkulierbaren Belastung der einzelnen Anstellungsträger führen würde.

- Gegen eine Anwendung des § 19 Absatz 2 MVG.EKD auf den Gesamtausschuss spricht auch, dass diese Regelung aufgrund der eingeschränkten Überprüfbarkeit der MAV-Tätigkeit in der Praxis häufig zu Konflikten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitervertretungen führt. Dies gilt umso mehr für die Tätigkeit der Mitglieder des Gesamtausschusses, da deren Tätigkeit in der Regel nicht in der Einrichtung stattfindet. Weder die Anstellungsträger noch das Diakonische Werk könnten die Erforderlichkeit der Freistellungen im Sinne einer Kostenkalkulation und -begrenzung überprüfen.
- Um auch einem in der Praxis gegebenenfalls geänderten tatsächlichen Freistellungsbedarf gerecht zu werden, sieht § 8 Absatz 6 Satz 5 MVG.DW vor, dass der Gesamtausschuss und der Vorstand der Diakonie Hessen die Anzahl der Gesamtausschussmitglieder und der Freistellung einvernehmlich ändern können. Damit ist sichergestellt, dass die Freistellungskontingente einer erhöhten Arbeitsbelastung des Gesamtausschusses angepasst werden können und auch bei Änderungen das Modell eines pauschalierten Freistellungskontingents mit den beschriebenen Vorteilen erhalten bleibt.
- Die derzeitige Regelung hat 2017 einer Überprüfung durch das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen der Diakonie Hessen (vom 24.07.2017 – K 2 KS 15/17) und des Kirchengerichtshofs der EKD (vom 19.12.2017 - II-0124/42-2017) Stand gehalten.
- Der tatsächliche Gesamtfreistellungsumfang des Gesamtausschusses beträgt zurzeit 3,5 Vollzeitstellen. Diese setzt sich zusammen aus der gesetzlichen Freistellung in Höhe von 2,5 Vollzeitstellen und einer weiteren Vollzeitstelle auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Gesamtausschuss und dem Vorstand der Diakonie Hessen. Der Gesamtausschuss hat nicht dargetan, aus welchen Gründen dieses Freistellungskontingent nicht ausreicht um den gesetzlichen Aufgaben des Gesamtausschusses nachzukommen, sondern lediglich pauschal auf "vergleichbare Gesamtausschüsse" verwiesen, ohne dies konkret zu begründen. Bei einem Vergleich ist zu bedenken, dass sich die Zuständigkeitsbereiche und die Aufgaben der Gesamtausschüsse der verschiedenen gliedkirchlichen Diakonischen Werke unterscheiden. Höhere Freistellungskontingente ergeben sich in der Regel bei Gesamtausschüssen, die für eine größere Anzahl von Mitarbeitervertretungen zuständig sind oder bei Gesamtausschüsse die für Kirche und Diakonie zuständig sind oder die an der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt sind. Dies trifft auf den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Diakonie Hessen nicht zu.

Zu Nummer 4 Buchstabe g:

Unter <u>Buchstabe g</u> wird die bisherige Budgetregelung In § 8 Absatz 7 durch eine Pflicht der Diakonie Hessen zur Übernahme der durch die Aufgabenwahrnehmung des Gesamtausschusses entstehenden erforderlichen Kosten ersetzt. Die Budgetregelung wurde seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2013 nicht genutzt, d.h. es gab bisher noch keine Budgetvereinbarungen. Durch die Neuregelung wird für die bewährte Praxis der Kostenerstattung ohne Budgetvereinbarung eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu Nummer 4 Buchstabe h:

§ 8 Absatz 8 regelt abschließend die Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften des MVG.EKD auf den Gesamtausschuss. Unter <u>Buchstabe h</u> wird die Anwendbarkeit des § 14 (Wahlanfechtung) und des § 17 MVG.EKD (Ausschluss eines Mitglieds und Auflösung des Gesamtausschusses) konkretisiert.

Zu Nummer 4 Buchstabe i:

Unter <u>Buchstabe i</u> wird die bisher obligatorische Geschäftsordnung des Gesamtausschusses in § 8 Absatz 9 zu einer Verpflichtung verändert. Neu ist auch die Verpflichtung, nicht nur den Vorstand der Diakonie Hessen, sondern insbesondere auch die Mitarbeitervertretungen über den Inhalt der Geschäftsordnung zu informieren. Durch diese Regelung wird die Transparenz der Arbeitsweise des Gesamtausschusses gegenüber den Mitarbeitervertretungen gestärkt.

Zu Nummer 5:

Unter Nummer 5 wird neben redaktionellen Änderungen die Durchführung von Vollversammlungen der Mitarbeitervertretungen in den Aufgabenkatalog des Gesamtausschusses in § 9 MVG.DW aufgenommen. Hintergrund ist eine entsprechende Anregung, die der Gesamtausschuss in einem Quartalsgespräch mit dem Vorstand der Diakonie Hessen am 23. Juli 2019 geäußert hatte. Bislang konnte der Gesamtausschuss aufgrund des Fehlens einer Rechtsgrundlage solche Vollversammlungen nur in Form von Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Die damit verbundenen Kosten hatten bei den Mitarbeitervertretungen für Kritik gesorgt. Durch die Aufnahme in den Aufgabenkatalog unterfällt die Durchführung der Vollversammlungen zukünftig der in § 8 Absatz 7 geregelten Kostentragungspflicht der Diakonie Hessen.

Zu Nummer 6:

Unter <u>Nummer 6</u> wird durch Einfügung des neuen § 9a wird die Durchführung und Organisation von Vollversammlungen der Mitarbeitervertretungen durch den Gesamtausschuss geregelt.

Die Zusammensetzung der Vollversammlung entspricht der bisherigen Wahlversammlung, d. h. jede Mitarbeitervertretung entsendet eine Person in die Vollversammlung. Im Wesentlichen orientieren sich die Vorschriften zur Durchführung der Vollversammlung an den Regelungen über die Mitarbeiterversammlung gemäß §§ 31 und 32 MVG.EKD.

Der Tätigkeitsbericht und die Protokollpflicht sind weitere Instrumente, die Transparenz der Tätigkeit des Gesamtausschusses gegenüber den Mitarbeitervertretungen zu stärken.

Zu Nummer 7:

Unter Nummer 7 werden in dem neu eingefügten § 9b in Absatz 1 die Aufgaben der Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen festgelegt. Durch die Vollversammlung wird ein Forum für die Mitarbeitervertretungen zur Diskussion von Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Gesamtausschusses gehören, geschaffen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Gesamtausschuss in erster Linie ein Diskussions- und Beratungsforum der Mitarbeitervertretungen ist.

§ 9b Absatz 2 regelt die Beschlussfähigkeit und die erforderlichen Mehrheiten für Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung. Die Mehrheitserfordernisse gelten auch für die Wahlversammlung, vgl. § 8 Absatz 4 Satz 2. Zukünftig soll die Stimmenzahl der in der Voll- bzw. Wahlversammlung vertretenen Mitarbeitervertretungen von der Größe der jeweiligen Mitarbeitervertretung und damit an der Zahl der zu vertretenden Mitarbeiter abhängig sein. Mitarbeitervertretungen mit bis zu drei Mitgliedern haben eine Stimme, Mitarbeitervertretungen mit bis zu sieben Mitgliedern haben drei Stimmen, u.s.w. Bisher regelt § 8 Absatz 4, dass jede Mitarbeitervertretung bei der Wahl des Gesamtausschusses eine Stimme hat. Dies führt dazu, dass die Stimme einer kleinen Mitarbeitervertretung, die z. B. zehn Mitarbeiter repräsentiert, das gleiche Gewicht hat, wie die Stimme einer "großen" Mitarbeitervertretungen, die mehrere hundert Mitarbeitende repräsentiert. Durch die Vollversammlungen wird der Einfluss der Mitarbeitervertretungen auf den Gesamtausschuss gestärkt. Da die Mitarbeitervertretungen die Mitarbeiter repräsentieren, ist die Anpassung der Stimmgewichtung an die Zahl der vertretenen Mitarbeitenden konsequent.

§ 9b Absatz 3 regelt den Fall der Nachwahlen.

II. Artikel 2:

Die Vorschrift enthält die übliche Inkrafttretensvorschrift gemäß § 15 MVG.DW.

| Geltendes Recht | Änderungen |
|---|---|
| Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitar- beitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) | Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitar- beitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) |
| Vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 5, 12), zuletzt geändert am 9. Mai 2019 (ABI. 2019 S. 130) | Vom 23. November 2012 (ABI. 2013 S. 5, 12), zuletzt geändert am |
| § 1 Übernahme des MVG.EKD | § 1 Übernahme des MVG.EKD |
| (1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: <u>Diakonisches Werk</u>) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen. | (1) Das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: <u>Diakonie Hessen</u>) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen. |
| (2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakonischen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diakonischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes. | (2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakonischen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diakonischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes. |
| (3) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich <u>des Diakonischen Werks</u> sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen. | (2) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich <u>der Diakonie Hessen</u> sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen. |
| § 1a Geltungsbereich | § 1a Geltungsbereich |
| Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes: Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden. | Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes: Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden. |
| § 1b Mitarbeitervertretungen | § 1b Mitarbeitervertretungen |
| Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen, ist <u>dem Diakonischen Werk</u> mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt. | Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen, ist <u>der Diakonie Hessen</u> mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt. |
| § 2 Wahlberechtigung | § 2 Wahlberechtigung |
| Wahlberechtigt im Sinne von § 9 MVG.EKD sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden. | Wahlberechtigt im Sinne von § 9 MVG.EKD sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden. |

| Geltendes Recht | Änderungen |
|---|--|
| § 3 | § 3 |
| aufgehoben | aufgehoben |
| § 4 | § 4 |
| Fortbildung | Fortbildung |
| Anstelle von § 19 Absatz 3 Satz 3 MVG.EKD gilt Folgendes: Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung zu Beginn einer Amtszeit und teilt der Dienststellenleitung den Beschluss mit. | Anstelle von § 19 Absatz 3 Satz 3 MVG.EKD gilt Folgendes: Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung zu Beginn einer Amtszeit und teilt der Dienststellenleitung den Beschluss mit. |
| § 5 | § 5 |
| Weitere Informationsrechte | Weitere Informationsrechte |
| und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen | und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen |
| (1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen. | (1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen. |
| (2) Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes: | (2) Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes: |
| An Vorstellungsgesprächen und den damit verbunde- | An Vorstellungsgesprächen und den damit verbunde- |
| nen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine | nen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine |
| Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbei- | Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbei- |
| tervertretung beratend teilnehmen. | tervertretung beratend teilnehmen. |
| § 6 | <u>§ 6</u> |
| aufgehoben | Einigungsstellen |
| | (1) Ergänzend zu § 36a Absatz 5 MVG.EKD gilt Folgendes: 1. Die Kosten der Einigungsstelle trägt die Dienststelle. 2. Die der Dienststelle angehörenden beisitzenden Mitglieder werden für ihre Tätigkeit in der Einigungsstelle unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt. 3. Die Mitglieder der Einigungsstelle üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die bzw. der Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder der Einigungsstelle, die nicht der Dienststelle angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung. Der Aufsichtsrat der Diakonie Hessen wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder der Einigungsstellen zu beschließen. 4. Ist ein beisitzendes Mitglied zugleich als Rechtsbeistand tätig, ist seine Tätigkeit mit der Entschädigung nach Nummer 3 abgegolten. (2) Ergänzend zu § 36a Absatz 6 MVG.EKD gilt Folgendes: 1. Mindestens je ein beisitzendes Mitglied muss der betreffenden Dienststelle angehören. 2. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsbeistand oder eine Interessenvertreter insoweit vertreten lassen, als dieser zugleich als beisitzendes Mitglied benannt ist. |

| Geltendes Recht | Änderungen |
|---|--|
| § 7 Mitberatung | § 7 Mitberatung |
| Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung. | Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung. |
| § 8 Bildung eines Gesamtausschusses | § 8 Bildung eines Gesamtausschusses |
| (1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze. | (1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze. |
| (2) Für das Diakonische Werk wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren. | (2) Für die Diakonie Hessen wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Alsdann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren. |
| (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen schriftlich zusammengerufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf sich vereinigt. | (3) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden von einer Wahlversammlung der Mitarbeitervertretungen gewählt. Für die Wahlversammlung gelten § 9a Absatz 1 und § 9b Absatz 2 entsprechend. Die Wahlversammlung wird vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Vorstand der Diakonie Hessen, spätestens bis zum 31. Oktober nach der Wahl der Mitarbeitervertretungen einberufen. Für die Wahl des Gesamtausschusses gelten die Vorschiften des vereinfachten Verfahrens nach § 12 Absatz 2 der Wahlordnung zum MVG.EKD entsprechend. Im Falle der Abwesenheit einer Wahlbewerberin oder eines Wahlbewerbers muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass sie bzw. er der Benennung zustimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitarbeitervertretungen auf sich vereinigt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich den Gewählten, den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform bekannt. |
| (4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend. | (4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend. Der amtierende Gesamtausschuss kann jeweils für die nächste Wahlperiode durch Beschluss bestimmen, in welchem Verhältnis die im Gesamtausschuss vertretenen Mitarbeitervertretungen aus dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stammen sollen. Der Beschluss ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen spätestens bis zum 30. Juni des jeweiligen Wahljahres in Textform bekannt zu geben. |
| (5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im | (5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im |

Geltendes Recht

Vorsitz fest. <u>Die Reihenfolge ist dem Vorstand des Dia-</u> konischen Werks schriftlich mitzuteilen.

- (6) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 9 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werks mitzuteilen. Der Gesamtausschuss und der Vorstand des Diakonischen Werks können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Das Diakonische Werk erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.
- (7) Das Diakonische Werk stellt dem Gesamtausschuss ein Budget zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 zur Verfügung. Über das Budget wird jährlich zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss Einvernehmen hergestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann jede Seite das Kirchengericht anrufen. Das Kirchengericht entscheidet abschließend über die Höhe des Budgets für den Budgetzeitraum. Aus dem Budget sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses nach § 30 MVG.EKD und seiner Ausschüsse zu decken. Des Weiteren sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses für Schulungsund Fortbildungsveranstaltungen zu veranschlagen.
- (8) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. Darüber hinaus findet § 17 MVG.EKD entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten, der Mehrheit der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand des Diakonischen Werks gestellt werden kann.
- (9) Der Gesamtausschuss kann sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Ordnung geben. Sie ist dem Diakonischen Werk bekannt zu geben.

Vorsitz fest. <u>Die Reihenfolge ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform mitzuteilen.</u>

Änderungen

- (6) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 9 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand der Diakonie Hessen mitzuteilen. Der Gesamtausschuss und der Vorstand der Diakonie Hessen können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Die Diakonie Hessen erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.
- (7) Die Diakonie Hessen trägt die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses.

- (8) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. § 14 MVG.EKD findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von mindestens drei Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand der Diakonie Hessen gestellt werden kann. § 17 MVG.EKD findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von mindestens fünfzig Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, dem Gesamtausschuss oder dem Vorstand der Diakonie Hessen gestellt werden kann.
- (9) Der Gesamtausschuss gibt sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Geschäftsordnung. Sie ist den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen in Textform bekannt zu geben.

§ 9 Aufgaben des Gesamtausschusses

- (1) Anstelle von § 55 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.
- (2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:
- Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten,
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand des Diakonischen Werks abzustimmen

§ 9 Aufgaben des Gesamtausschusses

- (1) Anstelle von § 55 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.
- (2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:
- Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten,
- Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand der Diakonie Hessen abzustimmen sind,

| Geltendes Recht | Änderungen |
|---|--|
| sind, 3. Herstellung des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß § 13 Absatz 2, 4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind. (3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen. | 3. Herstellung des Einvernehmens mit der Diakonie Hessen über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß § 13 Absatz 2, 4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind, 5. Durchführung von Vollversammlungen gemäß § 9a und § 9b. (3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen. |
| | § 9a Vollversammlung der Mitarbeitervertretungen |
| | (1) Die Vollversammlung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen. Jede Mitarbeitervertretunge entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Gesamtmitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen im Dienststellenverbund haben kein Entsendungsrecht. Die Vollversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort sind mit dem Vorstand der Diakonie Hessen abzusprechen. (2) Der Gesamtausschuss hat mindestens einmal in jedem Jahr seiner Amtszeit eine Vollversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Im Jahr einer Neuwahl ersetzt die Wahlversammlung gemäß § 8 Absatz 4 die Vollversammlung. Der Gesamtausschuss kann weitere außerordentliche Vollversammlungen einberufen, wenn dies im Einvernehmen mit dem Vorstand der Diakonie Hessen beschlossen worden ist. (3) Der Gesamtausschuss kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen. (4) Der Vorstand der Diakonie Hessen ist zu der jeweiligen Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Er erhält auf Antrag das Wort. (5) Über die Vollversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und von der oder dem Vorsitzenden des Gesamtausschusses zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zusammen mit dem schriftlichen Tätigkeitsbericht spätestens einen Monat nach der Vollversammlung in Textform gegenüber den Mitarbeitervertretungen und dem Vorstand der Diakonie Hessen zu veröffentlichen. |

| Geltendes Recht | Änderungen |
|--|--|
| | <u>§ 9b</u> Aufgaben der Vollversammlung |
| | (1) Die Vollversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Gesamtausschusses entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Gesamtausschusses gehören. Sie kann Anträge an den Gesamtausschuss stellen und zu den Beschlüssen des Gesamtausschusses Stellung nehmen. Der Gesamtausschuss ist an die Stellungnahme der Vollversammlung nicht gebunden. |
| | (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Mitarbeitervertretungen nach ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen haben Mitarbeitervertretungen mit bis zu drei Mitgliedern eine Stimme. Bei Mitarbeitervertretungen mit mehr als drei Mitgliedern erhöht sich die Stimmenzahl für jeweils zwei weitere Mitglieder um eine Stimme. Anträge und Stellungnahmen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitarbeitervertretungen. |
| | (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Vollversammlung ein neues Mitglied, sofern die Nachrückerliste erschöpft ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn in der Wahlversammlung weniger als elf Mitglieder des Gesamtausschusses gewählt werden. § 8 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gilt für die Nachwahlen entsprechend. |
| § 10 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz | § 10 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz |
| Das Kirchengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen. | Das Kirchengericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen. |
| § 11 Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen | § 11 Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen |
| (1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze. | (1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze. |
| (2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen. | (2) Das Kirchengericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen. |
| (3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die Verhandlungsorte bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer. | (3) Das Kirchengericht hat seinen Sitz in Kassel. Die Verhandlungsorte bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer. |
| § 12 Zusammensetzung der Kammern (Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD) | § 12 Zusammensetzung der Kammern (Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD) |
| ₁ Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. ₂ Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 13 Absatz 4 festlegt. | 1Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. ₂Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 13 Absatz 4 festlegt. |

| MVG.DW (Entwurf 25.11.2019) | | |
|--|--|--|
| Geltendes Recht | Änderungen | |
| § 13 Bildung und Zusammensetzung der Kammern | § 13 Bildung und Zusammensetzung der Kammern | |
| (1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze. | (1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze. | |
| (2) Der Aufsichtsrat <u>des Diakonischen Werks</u> beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands <u>des Diakonischen Werks</u> und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden. | (2) Der Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands <u>der Diakonie Hessen</u> und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden. | |
| (3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand <u>des Diakonischen Werks</u> benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat <u>des Diakonischen Werks</u> beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich. | (3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand der Diakonie Hessen benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat der Diakonie Hessen beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich. | |
| (4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung. | (4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung. | |
| (5) Der Aufsichtsrat <u>des Diakonischen Werks</u> wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen. | (5) Der Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen. | |
| § 14 aufgehoben | § 14 aufgehoben | |
| § 15 Gesetzesänderungen | § 15 Gesetzesänderungen | |
| Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit <u>dem Diakonischen Werk</u> und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. | Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Be- nehmen mit <u>der Diakonie Hessen</u> und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. | |